

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 31. MÄRZ 2011

Text: René HOFFMANN

Die zusätzliche Verkehrsordnung zum Einrichten eines Fußgängerüberweges an der Kreuzung des Gemeindeweges „An der Höhe“ mit der Einfahrt zur Bischöflichen Schule wurde nach einigen Diskussionen über die Zweckmäßigkeit dennoch einstimmig genehmigt.

Der Rat genehmigte einstimmig das Projekt und die Kostenschätzung zum Anlegen einer Trinkwasserleitung (Zufuhrleitung) Rodt – Hinderhausen. Die Arbeiten werden auf eine Gesamtsumme von 305.233,00 € geschätzt. Diese Gelder waren bereits im Haushalt 2011 vorgesehen.

Der zwischen der AIDE und dem Studienbüro Berg abgeschlossene Dienstleistungsvertrag zur Erstellung des Projektes der Kanalisierung und der Pumpstation Prümer Berg, der einen geschätzten Betrag von rund 200.000,00 € voll zu Lasten der Stadt beinhaltet, sieht ebenfalls vor, dass die Stadt die Honorarkosten für die Planung übernehmen muss. Da die Gesamtausschreibung von Seiten der AIDE vergeben wurde, muss die Stadt demzufolge keine separate Ausschreibung für die Projektplanung des Gemeindeanteils vornehmen. Der Stadtrat genehmigte die Übernahme der Honorarkosten von 15.500,00 € für die Planung der Kanalisierung und der Pumpstation Prümer Berg. Diese Gelder werden gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2011 angepasst.

Durch das Ableben der Jagdpächterin des Jagdloses Nummer 6 musste dieses Los neu verpachtet werden. Der Rat stimmte der Genehmigung des Lastenheftes und der Vergabeart einstimmig zu.

Nachdem die Konvention im Rahmen des KPLE durch Erlass der wallonischen Region für 5 Jahre genehmigt wurde, können die Planungen konkret beginnen. Für die Ausführung der beiden ersten Konventionen genehmigte der Rat die Lastenhefte zur Beauftragung eines oder mehrerer Projektautorens. Die Kosten für die Bestimmung der Projektautorens für beide Projekte werden auf 42.500,00 € geschätzt. Bei den beiden ersten Konventionen handelt es sich um die Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach mit der Zufahrt zur Ourgrundia-Halle und um das Projekt zum Aufstellen von historischen Tafeln in den Dörfern der Gemeinde.

Der Stadtrat genehmigte die Anschaffung einer neuen Zeiterfassungsuhr. Gleichzeitig wird das Zeiterfassungsprogramm ebenfalls erneuert. Der Gesamtauftrag beläuft sich auf 4.000,00 €.

Der Fünfjahresplan für bezuschusste Materialankäufe für die Freiwillige Feuerwehr wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Dieser Beschluss annulliert alle vorherigen Entscheidungen in Bezug auf Anschaffung von Feuerwehrmaterial, die bis dahin noch nicht Gegenstand eines Subsidienversprechens waren.

Aufgrund eines Aufrufes der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel für Projekte zum Erhalt der Natur, die vom Naturpark bezuschusst werden können, hat die Stadt nach Einreichung des Projektes „Entfernung einer Fallstufe an der Mündung des Langebachs in die Our“ eine Zuschusszusage in Höhe von 6.679,00 € erhalten. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 13.915,00 €. Die Arbeiten müssen bis Mitte Juni 2011 beendet sein und werden vom Bauhof durchgeführt. Das Entfernen der Fallstufe ermöglicht den Fischen wieder in die Quellbäche zurückzukehren um dort laichen zu können.

Dem Beschluss vom 12. April 2007 folgend, genehmigte der Stadtrat die Mehrarbeiten und die Mehrkosten von 30.000 € für das Verlegen eines Kanals in Hinderhausen - Oberst-Crombach. Bei der Durchführung der Verlegung des Kanals wurde festgestellt, dass ein zweiter, angrenzender Kanal über eine Länge von rund 180 Metern dringend ersetzt werden muss.

Die Anschaffung eines Rasenmähertraktors mit Hochausladevorrichtung wurde einstimmig genehmigt. Die Kosten zur Anschaffung dieses Gerätes werden mit 20.000,00 € festgelegt.

Der jährliche Ersatzankauf von Parkbänken und Blumenkübeln in Höhe von 5.000,00 € wurde einstimmig vom Rat genehmigt.

Durch den anstehenden Bau der Windräder auf Emmelser Heide wurde festgestellt, dass sich ein nicht mehr sichtbarer öffentlicher Weg über dieses Gelände erstreckt. Der Rat hat nun beschlossen, diesen Weg aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren und in das Privatvermögen der Gemeinde zu übernehmen.

Der Rat genehmigte den definitiven Verkauf eines Trennstückes, gelegen in St.Vith, von 52 m² aus dem Gemeindeeigentum zum Abschätzpreis von 150,00 €/m². Der Verkauf eines ebenfalls in St.Vith gelegenen Trennstückes von 7 m² zum Abschätzpreis von 200,00 €/m² genehmigte der Rat prinzipiell.

Der Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt St.Vith einerseits und Frau Meta Hühwels und Florian Feiten andererseits für einen Geländestreifen auf dem ehemaligen Viehmarkt in St.Vith wurde vom Rat einstimmig genehmigt. Insgesamt 23 m² werden mit Erbbaurecht zum jährlichen Mietpreis von 35,00 €/m² dem Pächter überlassen. Der Vertrag endet am 31. Dezember 2040.

Ein Erbpachtvertrag zwischen der Stadt St.Vith und der Aktiengesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ mit Sitz in Aubel für das Gelände in Emmels zum Bau von fünf Windrädern wurde einstimmig genehmigt.

Im Rahmen der Neugestaltung des Stadtparks genehmigte der Rat den Verlauf und die Bauart des anzulegenden Lehrpfades.

Die aktualisierten Personalstatuten und der Personalrahmen des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums wurden dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt.

Die Schulprojekte der Niederlassungen Wallerode, Schönberg, Lommersweiler und Neidingen wurden vom Stadtrat genehmigt.

Der Stadtrat genehmigte mehrere jährlich wiederkehrende Funktionszuschüsse: Für das Ostbelgienfestival (1.500,00 €), für die Fördergemeinschaft St.Vith zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen (12.500,00 €), für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (7.031,25 €) und das Verkehrsamt der Ostkantone (6.799,00 €).

Die Abrechnung des Jahres 2010 und der Haushaltsplan 2011 der VoG Schieferstollen wurde der Gemeinde zur Kenntnisnahme vorgelegt. Das Rechnungsjahr 2010 schließt mit einem Defizit von 1.465,29 € ab. Der Haushaltsplan 2011 sieht einen Gewinn von 750,00 € vor.

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung verabschiedete der Rat eine Resolution zum Ausstieg aus der Atomenergie.

STADTRATSSITZUNG VOM 31. MÄRZ 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herr KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr GROMMES, Schöffe und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges in ST.VITH – Kreuzung des Gemeindegeweges „An der Höhe“ mit der Einfahrt zur Bischöflichen Schule.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Bischöfliche Schule in ST.VITH Maßnahmen auf ihrem Gelände getroffen hat, um den Fußweg für ihre Schüler sicherer zu gestalten und den Schülerbussen und Personenkraftwagen eigene Zonen eingeräumt hat;

In Anbetracht dessen, dass die Schüler in Folge dieser Maßnahmen die Straße „An der Höhe“ nur an einem vorgesehenen Punkt überqueren sollen, um den Fahrzeugverkehr zu umgehen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, § 2;

Auf Grund des Gutachtens der lokalen Polizei vom 8. Februar 2011;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In ST.VITH auf dem Gemeindegeweg „An der Höhe“, Kreuzung Einfahrt Bischöfliche Schule, ist wie auf beiliegendem Foto ersichtlich ein Fußgängerüberweg einzurichten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß anzubringen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt gemäß Artikel L1133-2 am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Stadtwerke ST.VITH: Trinkwasserleitung (Zufuhrleitung) Rodt-Hinderhausen. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Trinkwasserleitung (Zufuhrleitung) Rodt-Hinderhausen;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 305.233,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Trinkwasserleitung (Zufuhrleitung) Rodt-Hinderhausen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 305.233,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

3. Prioritäre Entwässerung, Kanalisierung und Pumpstation Prümer Berg. Übernahme der Honorarkosten für die Arbeiten zu Lasten der Stadt.

Der Stadtrat:

Aufgrund des zwischen der AIDE und dem Studienbüro BERG in EUPEN abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags zur Erstellung des Projektes für die Kanalisierung und Pumpstation Prümer Berg;

In Anbetracht dessen, dass gemäß dem erstellten Vorprojekt gewisse Arbeiten für einen vorläufig geschätzten Betrag von etwa 200.000,00 € (Mehrwertsteuer einbezogen) voll zu Lasten der Stadt ST.VITH sind und dass die Stadt ebenfalls die entsprechenden Honorare für die Planung dieser Arbeiten übernehmen muss;

In Erwägung, dass die Gesamtplanung nach entsprechender Ausschreibung durch die AIDE vergeben wurde, dass die Stadt demzufolge keine neue Ausschreibung für die Projektplanung des Gemeindeanteils der Arbeiten durchführen muss;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den sich auf die zu Lasten der Stadt auszuführenden Arbeiten beziehenden Teilbetrag der Honorarkosten in geschätzter Höhe von 15.500,00 € (Mehrwertsteuer einbezogen) für die Planung der Kanalisierung und Pumpstation Prümer Berg zu übernehmen.

Artikel 2: Den Betrag in Höhe von 15.500,00 € gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2011 einzutragen.

4. Jagdverpachtung, Neuverpachtung des Jagdloses Nr. 6 – Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 25. Januar 2006 betreffend Genehmigung des Lastenheftes bezüglich der Jagdverpachtung vom 1. Mai 2006 bis zum 30. April 2018;

In Anbetracht, dass gemäß Artikel 3 des Lastenheftes die Stadt einzelne Lose vor der öffentlichen Vergabe freihändig zu den Bedingungen des Lastenheftes verpachten kann;

In Anbetracht, dass die Stadt für die Lose 6, 7, 8 (Lose beinhaltend Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland und der Stadt ST.VITH), 13 und 17 eine freihändige Verpachtung in Erwägung gezogen hat, dass lediglich für die Lose 13 und 17 Interessenten für eine freihändige Verpachtung vorlagen, dass somit alle anderen Lose in öffentlicher Sitzung auf dem Submissionswege vergeben wurden;

In Anbetracht, dass diese öffentliche Sitzung am 7. April 2006 um 14.00 Uhr stattgefunden hat;

In Anbetracht, dass das Los 6 an Frau Andre JANSSEN, Rue Robert Thoreau 13, 1150 WOLUWE-SAINT-PIERRE (Teilhaberin Jean VAN RIJCKEVORSEL, Clos du Soleil 6, 1150 WOLUWE-SAINT-PIERRE) zum Angebotspreis von 8.040,00 € (Anteil der Stadt ST.VITH: 612,95 €) verpachtet wurde;

In Anbetracht, dass Frau Andre JANSSEN, Pächterin des Loses, verstorben ist;

In Anbetracht, dass durch den Tod der Anpächterin Artikel 14, § 3 des vom Stadtrat am 25. Januar 2006 genehmigten Lastenheftes zur Anwendung kommt und demzufolge die direkten Erben binnen zwei Monaten die Fortsetzung des Pachtvertrages beantragen können;

In Anbetracht, dass die beiden Töchter von Frau Andre JANSSEN, nämlich Frau VAN RIJCKEVORSEL und Frau DU MONCEAU DE BERGENDAL laut Schreiben vom 20.12.2010 auf die Weiterführung des Pachtverhältnisses verzichten;

In Anbetracht, dass somit der eingebrachte Teilhaber laut Artikel 13 des genehmigten Lastenheftes das Jagdlos übernehmen kann;

In Anbetracht, dass laut Schreiben vom 4. Januar 2011, Referenz DK.606.2 von Herrn Gebhard PROBST, Forstingenieur, Frau VAN RIJCKEVORSEL das Pachtrecht nicht mehr beanspruchen möchte;

In Anbetracht, dass somit einer Neuverpachtung nichts mehr im Wege steht;

In Anbetracht, dass es sich um die Wiederverpachtung von nur einem Los handelt, dessen Laufzeit am 30.04.2018 endet;

Da es somit angebracht ist, dieses Los (Anteil der Stadt ST.VITH) unter freihändig zu verpachten;

Auf Grund des Forstgesetzbuches;

Auf Grund von Artikel L1222-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Los 6 (Anteil der Stadt ST.VITH) der Jagdverpachtung vom 7. April 2006 (Zuschlagserteilung des Gemeindegremiums vom 18. April 2006) neu zu verpachten.

Artikel 2: Den Artikel 2 des vom Gemeinderat am 26. Januar 2006 genehmigten Lastenheftes wie folgt abzuändern:

„Artikel 2: Zusammenstellung des Loses und Pachtdauer

Das Jagdrecht in dem im Anhang aufgelisteten und auf beiliegender Karte eingezeichneten Los 6 (Anteil der Stadt ST.VITH) wird ohne Garantie für die angegebene Fläche und ohne jegliche andere Garantie für eine Dauer von acht aufeinanderfolgenden Jahren verpachtet, beginnend am 01.05.2011 und endend am 30.04.2018.“

Artikel 3: Der Artikel 3, § 1 des vom Stadtrat am 26. Januar 2006 genehmigten Lastenheftes wie folgt abzuändern: „Die Vergabe des Jagdrechts von Los 6 (Anteil der Stadt ST.VITH) erfolgt mittels begrenzter Ausschreibung unter den angrenzenden Jagdanpächtern.“

Artikel 4: Die Artikel 3, § 2 bis § 9, und Artikel 4 des vom Stadtrat am 26. Januar 2006 genehmigten Lastenheftes kommen in vorliegendem Fall nicht zur Anwendung.

Artikel 5: Alle anderen Bestimmungen des durch den Stadtrat am 26. Januar 2006 genehmigten Lastenheftes bleiben anwendbar.

Artikel 6: Vorliegender Beschluss wird dem Herrn Forstingenieur des Forstamtes ST.VITH zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

5. Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung. Erste und zweite Konvention: Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“ und Aufstellen von historischen Tafeln in den Dörfern. Beauftragung eines Projektautors. Genehmigung des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Konvention im Rahmen des Kommunalen Planes zur Ländlichen Entwicklung durch Erlass der Regierung der wallonischen Region vom 27.01.2011 genehmigt worden ist;

In Erwägung dessen, dass somit die Projekte zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“ und das Aufstellen von historischen Tafeln in den Dörfern ausgearbeitet werden können;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese beiden Aufträge auf insgesamt 42.500,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es werden zwei Aufträge erteilt, welche die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhalten:

- Erstellung des Projektes und der Bauakte zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Mackenbach und der Zufahrt zur Halle „Ourgrundia“;

- Erstellung des Projektes für das Aufstellen von historischen Tafeln in den Dörfern.

Artikel 2: Die Schätzung dieser beiden Dienstleistungsaufträge wird auf insgesamt 42.500,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) festgelegt. Die erforderlichen Gelder werden in der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt vorgesehen werden.

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Aufträge werden mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Artikel 4: Die für diese Aufträge geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diese Aufträge anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Erneuerung des Zeiterfassungsprogrammes und Ankauf eines neuen Zeiterfassungsgerätes für die Stadtverwaltung. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1120-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Kosten dieser Lieferungen auf zirka 4.000,00 € ohne Mehrwertsteuer geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im außerordentlichen Haushalt auf dem Artikel 104/742-53 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Erneuerung des Zeiterfassungsprogrammes sowie Ankauf einer Zeiterfassungshuhr.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 4.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Lieferauftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

7. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH. Bezuschusste Materialankäufe. Anpassung des Fünfjahresplanes für die Materialanschaffungen. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.2001 und dessen Abänderung vom 03.07.2002 in vorgenannter Angelegenheit;

Aufgrund des Schreibens des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres vom 12.10.2007 in Bezug auf die Fünfjahrespläne für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.12.2007 über die Anpassung und die erste Verlängerung des Fünfjahresplanes;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. April 2009 über die Anpassung und die zweite Verlängerung des Fünfjahresplanes;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 21. Januar 2010 über die Anpassung und die des Fünfjahresplanes;

Aufgrund der vorliegenden Anfrage des Feuerwehrkommandanten in Bezug auf die Änderung der Prioritäten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den durch Stadtratsbeschluss vom 21. Januar 2010 angepassten Fünfjahresplan 2002-2007 über die Anschaffung von Feuerwehrmaterial zu annullieren und durch folgenden Plan zu ersetzen:

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Ref. Nr.</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Priorität</u>
1. 12200	Allrad-Löschfahrzeug	01	1
2. 23400	Gelenkmastbühne (30 m)	01	1
3. 42400	Stromerzeuger > 5kVA	01	1
4. 43101	Überdruckbelüfter (elektrisch betrieben)	01	1
5. 45220	Atemluftkompressor (400 l/min)	01	1
6. 82500	Explosimeter	01	1
7. 61460	Handfunkgerät ATEX	02	1
8. 66110	Tauchpumpe elektrisch	01	1
9. 62000	Beleuchtungsmaterial	02	1
10. 72100	Hydraulisches Rettungsgerät	01	1
11. 81100	Helm	05	1
12. 81200	Brandjacke	05	1
13. 81300	Brandhose	05	1
14. 82110	Atemschutzgerät	10	1
15. 82800	Wärmebildkamera	02	1
16. 82810	Empfangseinheit für Wärmebildkamera	02	1
17. 81250	Leichte Einsatzkleidung (Jacke)	50	1
18. 81350	Leichte Einsatzkleidung (Hose)	50	1
19. 82400	Schutzhauben	50	1
20. 81500	Stiefel	25	1

Artikel 2: Dieser Beschluss annulliert alle vorherigen Entscheidungen in Bezug auf Anschaffung von Feuerwehrmaterial, die noch nicht Gegenstand eines Subsidienversprechens waren.

Artikel 3: Der Minister des Inneren wird ermächtigt, den Kostenanteil der Stadt, der sich auf 25 % der Ausgaben belaufen wird, vom laufenden Konto der Stadt bei der DEXIA Bank nach Erhalt, Überprüfung und Abnahme des Materials abzuheben.

Artikel 4: Das mittels und durch die finanzielle Hilfe des Staates erhaltene Material kann nur unter den Bedingungen, die im Rundschreiben vom 12.02.1987 festgelegt sind, verkauft beziehungsweise abgegeben werden.

8. Beseitigung des Wanderhindernisses für Fische an der Mündung des Langebachs in die Our unterhalb von Schönberg im Rahmen des Projektauftrags des Naturparks Hohes Venn-Eifel: Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Auftrags der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel vom Oktober 2010 für Projekte zum Erhalt der Natur, welche durch den Naturpark bezuschusst werden können;

Aufgrund dessen, dass an der Mündung des Langebachs in die Our unterhalb von Schönberg der Bach auf einer Länge von rund 14 Metern in einem Betonrohr unter der Straße nach Amelscheid verläuft, wobei am Rohrausgang eine Fallstufe von 80 Zentimetern besteht, welche ein unüberwindbares Hindernis für alle Wasserlebewesen darstellt;

Aufgrund der durch die Verwaltungsdienste und den Bauleiter der Stadt ST.VITH erstellten Projektbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von 13.915,00 € zur Beseitigung dieses Wanderhindernisses, welche am 22. Dezember 2010 bei der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel eingereicht wurde;

Aufgrund der Zusage dieser Verwaltungskommission vom 13. Januar 2011, wonach dieses Projekt mit einem Betrag von 6.679,00 € bezuschusst werden kann;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Projekt zur Beseitigung des Wanderhindernisses an der Mündung des Langebachs in die Our unterhalb von Schönberg mit der dazu gehörenden Kostenschätzung über 13.915,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Bei Anlass der nächsten Haushaltsmodifikation das Projekt mit 14.000,00 € an Ausgaben und 6679,00 € an Einnahmen in den Haushaltsplan der Stadt ST.VITH einzuschreiben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung der Arbeiten durch den Bauhof der Stadt ST.VITH zu beauftragen, wobei darauf zu achten ist, dass die Arbeiten bis Mitte Juni 2011 abgeschlossen sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Zuschuss über den Betrag von 6.679,00 € nach Realisierung des Projektes und bis spätestens zum 30. Juni 2011 bei der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel zu beantragen.

9. Verlegen eines Kanals in Hinderhausen, Oberst-Crombach. Beschluss des Stadtrates vom 12.04.2007. Genehmigung der Mehrarbeiten und der Kosten.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass sich im Laufe der Ausführung der Arbeiten zum Verlegen eines Kanals in Hinderhausen, Oberst-Crombach ergeben hat, dass mehr Kanal erneuert werden muss, als ursprünglich vorgesehen war;

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, diese Arbeiten in einem Zuge auszuführen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Mehrarbeiten auf rund 30.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung unter Nr. 877001-732-60-2007 von 76.000,00 € auf 106.000,00 € aufgestockt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Mehrarbeiten bei der Kanalverlegung in Hinderhausen, Oberst-Crombach in Höhe von 30.000,00 € zu genehmigen. Die Anpassung des Haushaltsartikels Nr. 877001-732-60-2007 auf den Betrag von 106.000,00 € erfolgt gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung.

Artikel 2: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Material) vergeben (Ausführung in eigener Regie durch den Bauhof der Stadt).

Artikel 3: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

10. Ankauf eines Rasenmähertraktors für den Bauhof der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 und 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 20.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt unter Artikel 421/744/51 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Rasenmähertraktors, neu oder Vorführgerät, für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 20.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

11. Ankauf von Parkbänken und Blumenkübeln. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 und 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 5.000,00 € (Mehrwertsteuer einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt unter Artikel 421/741/52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Parkbänken und Blumenkübeln.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 5.000,00 € (Mehrwertsteuer einbezogen) festgelegt. Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt der Stadt unter Artikel 421/741/52 eingetragen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

III. Immobilienangelegenheiten

12. Deklassierung eines Teilstückes des öffentlichen Gemeindegeweges (früherer Feldweg), Gemarkung 5, Emmelser Heide, Flur E.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat von ST.VITH in seinen Sitzungen vom 23.01.2008, vom 25.09.2008 und vom 28.10.2010 beschlossen hat, der Aktiengesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ Gemeindegelände für den Bau von fünf Windrädern zur Verfügung zu stellen und sich finanziell an diesem Projekt zu beteiligen;

In Erwägung dessen, dass sich bei der Erstellung der Bauakte und der diesbezüglichen genauen Vermessung des Geländes ergeben hat, dass noch ein öffentlicher Weg quer durch die Gemeindeparsellen verläuft, der vor Ort nicht mehr erkennbar ist und infolgedessen auch nicht mehr benutzt wird;

In Erwägung dessen, dass es aus verwaltungstechnischer Sicht klarer und übersichtlicher ist, den öffentlichen Weg zu deklassieren und in das Privatvermögen der Gemeinde aufzunehmen, so dass in dem noch abzuschließenden Erbpachtvertrag für die Zurverfügungstellung des Geländes zum Bau der fünf Windräder zwischen der Gemeinde ST.VITH und der Aktiengesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ kein Unterschied mehr gemacht werden muss zwischen privatem und öffentlichem Eigentum der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück des öffentlichen Weges (auf beiliegender Karte in gelber Farbe eingezeichnet) zwischen dem Gemeindegeweg Emmels – Recht und zwischen dem Gemeindegeweg Ober-Emmels – Biermuseum Rodt, aus dem öffentlichen Wegenetz zu deklassieren und in das Privatvermögen der Gemeinde zu übernehmen.

13. Verkauf eines Trennstückes einer Parzelle aus dem Privateigentum der Stadt ST.VITH gelegen Gemarkung 1, Flur G, Nr. 352 C an die Gesellschaft IMMOFIDA: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Gesellschaft IMMOFIDA beantragten Ankaufes eines Trennstückes aus dem Privateigentum der Gemeinde;

Aufgrund des Verkaufsversprechens vom 7. Februar 2011;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 25. Oktober 2010;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 15. Dezember 2010;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 24. Februar 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass in solchen Fällen auch die bei Regularisierungen üblichen Preise angewandt werden sollten und nicht unbedingt der Abschätzungspreis.

Artikel 1: Das nachfolgend bezeichnete Geländetrennstück, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 25. Oktober 2010 in gelber Farbe dargestellt ist, zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit zum Abschätzungspreis von 150,00 €/m² an die Gesellschaft IMMOFIDA, Prümer Berg 43, 4780 ST.VITH zu verkaufen. Das vorgenannte Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 52 m² ist ein Teilstück aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur D, 352 C, Eigentum der Stadt ST.VITH. Es ergibt sich folgender, durch die Gesellschaft IMMOFIDA an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 7.800,00 € (52 m² x 150,00 €/m²)

Artikel 2: Dass alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gesellschaft IMMOFIDA, Prümer Berg 43, 4780 ST.VITH sind.

14. Deklassierung eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH, gelegen in ST.VITH und angrenzend an die Parzelle Nr. 388 B, gelegen Gemarkung 1, Flur G, sowie Verkauf desselben an Herrn Gabriel KOHNEN. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch Herrn Gabriel KOHNEN am 26. August 2010 gestellten Antrags auf Erwerb eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt ST.VITH;

Aufgrund des Kaufversprechens vom 17. März 2011;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 15. Februar 2011;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 27. Dezember 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass in solchen Fällen auch die bei Regularisierungen üblichen Preise angewandt werden sollten und nicht unbedingt der Abschätzungspreis.

Artikel 1: Das Trennstück mit einer Fläche von 7 m², wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 15. Februar 2011 in gelber Farbe eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des in Artikel 1 deklassierten Trennstückes gelegen Gemarkung 1, Flur G und angrenzend an die Parzelle Nr. 388 B an Herrn Gabriel KOHNEN, wohnhaft Hauptstraße 67, 4780 ST.VITH, zum Zweck der öffentlichen Nützlichkeit und zum Abschätzpreis von 200,00 €/m² zuzustimmen. Er ergibt sich folgender, durch den Antragsteller Herrn Gabriel KOHNEN an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 1.400,00 € (7 m² x 200,00 €/m²).

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten (Vermessungsplankosten, Abschätzungskosten, Beurkundungskosten) zu Lasten des Antragstellers, Herrn Gabriel KOHNEN sind.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

15. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH, Frau Meta HÜWELS und Herrn Florian FEITEN für einen Geländestreifen auf dem ehemaligen Viehmarkt in ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Neugestaltung des ehemaligen Viehmarktes in ST.VITH abgeschlossen ist;

In Erwägung dessen, dass das Anlegen von Terrassen seitens verschiedener Geschäftsleute bei der Planung wünschenswert erschien, weil es zur Belebung des Platzes beiträgt und die Gestaltung dies ermöglicht;

Aufgrund der von Frau Meta HÜWELS und ihrem Sohn Florian FEITEN erfolgten Anfrage im Rahmen eines Bauantrages zur Errichtung einer überdachten Terrasse;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Erbpachtvertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH einerseits und Frau Meta HÜWELS und Herrn Florian FEITEN andererseits festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen. Beiliegender Erbpachtvertrag ist integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte zu erstellen. Diese Urkunde wird im öffentlichen Interesse abgeschlossen.

16. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der Aktiengesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ mit Sitz in 4880 AUBEL, rue de Val Dieu Nr. 33 für das Gelände in Emmels zum Bau von fünf Windrädern. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 23.01.2008 über den Abschluss eines Mietvertrages mit einem Anbieter zur Errichtung von Windrädern in Emmels und vom 25.09.2008 zwecks Übertragung dieses Mietvertrages an die Betreibergesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ PGmbH;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.10.2010 hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinde ST.VITH am Projekt „Windfarm Sankt Vith“;

In Erwägung dessen, dass die PGmbH „Windfarm Sankt Vith“ am 20.12.2010 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist;

Aufgrund der am 10.03.2011 vor Notar J. RIJCKAERT in EUPEN erfolgten Kapitalerhöhung durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH und der Ernennung eines Verwaltungsratsmitgliedes;

Angesichts dessen, dass die endgültigen Vermessungspläne für das zum Bau der fünf Windräder benötigte Gelände mit Zufahrten nun vorliegen;

In Erwägung dessen, dass somit alle Angaben für den Abschluss eines Erbpachtvertrages für dieses Gelände vorliegen und der Erbpachtvertrag erforderlich ist für die aufzunehmende Anleihe;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Erbpachtvertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH, und der Aktiengesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ mit Sitz in 4880 AUBEL, Rue de Val Dieu Nr. 33 festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen. Beiliegender Erbpachtvertrag ist integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und wird im öffentlichen Interesse abgeschlossen.

Artikel 2: Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte zu erstellen.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, und Herr NILLES, Ratsmitglied, verlassen den Saal.

IV. Verschiedenes

17. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart für die Anlage des Lehrpfades (Erschließung eines neuen Gemeindegeweges) im Rahmen der Neugestaltung des Stadtparks.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Stadt ST.VITH eingereichten Antrags für die Neugestaltung des Stadtparks in ST.VITH, katastriert Flur G, Nr. 428/W, 429/C3, 430/C;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30.09.2010 über die Genehmigung des Projektes;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127 bis 129quater und 330 bis 343;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich in der Zeit vom 23.02.2011 bis zum 10.03.2011 an den öffentlichen Tafeln angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart gemäß beiliegenden Plänen werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

18. Genehmigung der Schulprojekte der Niederlassungen Wallerode, Lommersweiler, Neidingen und Schönberg.

Die Schulprojekte der Niederlassungen Wallerode, Lommersweiler, Neidingen und Schönberg werden einstimmig durch den Stadtrat genehmigt.

19. Öffentliches Sozialhilfzentrum ST.VITH. Aktualisierte Personalstatuten und Personalrahmen. Billigung gemäß Artikel 42 des Grundgesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfzentren.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Vorsitzende des Sozialhilferates ST.VITH die aktualisierten Personalstatuten und den Personalrahmen vorgestellt und erläutert hat;

In Erwägung dessen, dass die Personalstatuten mit denen des Gemeindepersonals übereinstimmen, außer was die Beurlaubungsmöglichkeiten angeht;

Angesichts dessen, dass das Öffentliche Sozialhilfzentrum ST.VITH vorwiegend mit Personal in Teilzeitverträgen arbeitet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass das Kontingent von 500 Arbeitsstunden 13,5 Vollzeitäquivalenzen gleich kommt, was für das Öffentliche Sozialhilfzentrum ST.VITH zu hoch erscheint.

Artikel 1: Die aktualisierten Personalstatuten und den Personalrahmen gemäß Artikel 42 des Grundgesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren zu billigen.

V. Finanzen

20. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an das „OstbelgienFestival“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „OstbelgienFestival“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in ST.VITH organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Stadt ST.VITH stattfindenden Konzerte mit einem Betrag in Höhe von 1.500,00 € finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass die finanziellen Mittel im Haushaltsplan der Stadt unter der Nr. 762006/332/02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009, gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 7.500,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie von einem Rechenschaftsbericht und einem Bericht über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Der Vereinigung „OstbelgienFestival“ für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332/02 zu Bestreitung der Unkosten für die in der Stadt ST.VITH stattfindenden Konzerte zu gewähren.

21. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an die Fördergemeinschaft ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft ST.VITH sich mit Ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2011 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2011 der Gemeinde ST.VITH unter dem Artikel Nr. 561001/332/02 ein Betrag von 12.500,00 € vorgesehen ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft ST.VITH für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2011 einen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € (561001/332/02) zu gewähren.

Artikel 2: Den Herrn Einnahmer zu beauftragen, diesen Zuschuss wie folgt auszuzahlen: 8.000,00 € im Monat April 2011 und 4.500,00 € im Monat September 2011.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

22. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH Mitglied in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 7.000,00 € unter der Nr. 511/322/01 vorgesehen ist;

Aufgrund dessen, dass die Einwohnerzahlen der Gemeinde ST.VITH angestiegen sind und der Funktionszuschuss laut Berechnung 7.031,25 € beträgt

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsanpassung Nr. 1 der Stadt ST.VITH der Haushaltsposten Nr. 511/322/01 um 31,25 € erhöht werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 7.500,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie von einem Rechenschaftsbericht und einem Bericht über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in EUPEN und Niederlassung in der Hauptstraße Nr. 54 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 7.031,25 € aus dem Haushaltsposten 511/322/01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2011 zu gewähren.

23. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2011 an das Verkehrsamt der Ostkantone mit Sitz in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Verkehrsamt der Ostkantone mit Sitz in ST.VITH für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 6.799,00 € unter der Nr. 561002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 7.500,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie von einem Rechenschaftsbericht und einem Bericht über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Das Verkehrsamt der Ostkantone mit Sitz in der Mühlenbachstraße Nr. 2 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2011 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.799,00 € aus dem Haushaltsposten 561002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2011 zu gewähren.

24. VoG Schieferstollen Recht. Abrechnung des Jahres 2010 und Haushaltsplan 2011. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 29. September 1999 durch den Stadtrat genehmigten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt ST.VITH und der VoG Schieferstollen Recht;

Aufgrund des am 24. Juni 2010 durch den Stadtrat abgeänderten Artikel 4, letzter Absatz, worin festgelegt worden ist, dass dem Stadtrat die Abrechnung sowie den Haushaltsplan von der VoG Schieferstollen Recht jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die vorliegende Abrechnung des Jahres 2010 und den Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr 2011 der VoG Schieferstollen Recht zur Kenntnis zu nehmen.

Herr NILLES, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

25. Resolution zur Atomenergie.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Feststellungen einerseits,

Dass die Vergangenheit und die aktuellen Ereignisse zu Genüge belegen, dass Atomtechnologie hochriskant ist;

Dass sie zu Lasten der Umwelt geht, zu Lasten des Personals der Kraftwerke ist, gegen die Interessen jetziger und künftiger Generationen verstößt und damit nicht den erklärten Zielen der Nachhaltigkeit entspricht;

Dass die Technologie mit vielseitigen ungelösten Problemen einhergeht;

Dass das Kraftwerk Tihange in einem der aktivsten Erdbebengebiete oberhalb der Alpen liegt und dass die Konsequenzen eines ernsteren Störfalles auch direkt die Stadt ST.VITH, ihre Bevölkerung, ihre landwirtschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Interessen gefährden könnte.

Aufgrund der Feststellung andererseits,

Dass Atomtechnik eine Technologie ist, die der Vergangenheit angehört und dass hierzu Alternativen bestehen;

Dass die Sicherung der Elektrizitätsversorgung ohne weiteres in dem Sinne gewährleistet ist, dass die ältesten Reaktoren Doel 1, Doel 2 und Tihange 1 im Jahre 2015 abgeschaltet werden können;

Dass bei geeigneten Maßnahmen zur alternativen Stromversorgung und zur Energieeinsparung wie vorgesehen auch Doel 3 am 01.10.2022, Tihange 2 am 01.02.2023, Doel 4 am 01.07.2025 und Tihange 3 am 01.09.2025 vom Netz genommen werden könnten;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen (Herr NILLES und Herr KARTHÄUSER) wegen Vorbehalten gegenüber einzelnen Punkten der Resolution sowie einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber der Realisierbarkeit eines vollständigen Atomausstiegs und weil man allgemein weiß, was Resolutionen bewirken

Die für Energie zuständigen Minister der Regionen und den für Energie zuständigen Minister der Föderalregierung dazu aufzufordern,

Dass sie den baldmöglichsten progressiven Ausstieg aus der Atomenergie veranlassen, das heißt, dass sie an dem im Gesetz vom 31. Januar 2003 beschlossenen Ausstieg festhalten;

Dass sie die vorgesehenen Fristen für das Abschalten der verschiedenen Kernkraftwerke auf gar keinen Fall verlängern sollten, sondern dass sie alles daran setzen, einen früheren Ausstieg möglich zu machen;

Dass sie die Forderung nach einem baldmöglichsten progressiven Ausstieg auf europäischer Ebene verteidigen;

Dass sie auferlegen, dass die Betreiber sowohl durch erforderliche technische Maßnahmen, sowie durch den Einsatz von ausgebildetem und ausreichendem Personal gewährleisten, dass Störfälle vermieden oder schnellstmöglich behoben werden;

Dass sie konsequente Maßnahmen zur Förderung von erforderlichen Investitionen für Energieproduktion auf erneuerbarer Basis (Sonne, Wind, Wasser) und zur Schaffung der für den Transport erforderlichen Infrastrukturen und technischen Voraussetzungen ergreifen;

Dass sie Regelwerke und Auflagen so gestalten, dass Verwirklichungen von Infrastrukturen für erneuerbare Energien zügig und hürdenfrei vorstattengehen können;

Dass sie konsequente Maßnahmen sowohl für Privatpersonen wie für die öffentliche Hand zur Förderung von erforderlichen Investitionen für Energiesparmaßnahmen ergreifen (unter anderem Weiterführung und Erweiterung der vorangegangenen Steuerermäßigungen);

Dass sie diese Maßnahmen mit einer konsequenten Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Energie-Einsparungen begleiten;

Dass sie eine Atomenergie-Lobby-unabhängige Aufklärung der Bevölkerung über die bestehenden Risiken der Atomtechnologie und über die damit einhergehenden Langzeitprobleme betreiben;

Dass sie den Preis für Strom aus erneuerbaren Energien durch geeignete Maßnahmen für die Verbraucher attraktiv machen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."